

8 Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG

8.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG ist seit dem 1. Januar 2009 durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz Bestandteil des Aufenthaltsgesetzes. Sie eröffnet die Chance für sogenannte Bildungsinländer mit einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Der Besitz einer Duldung ist eine der Bedingungen zum Erhalt der Aufenthaltserlaubnis. Wenn Sie bereits eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (z.B. nach § 25 Abs. 5 AufenthG), können Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG nicht erhalten. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG können Sie erhalten, wenn Sie ein Arbeitsangebot haben, für das ein Studium oder eine Berufsausbildung erforderlich ist (s.u.). Eine weitere Bedingung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG ist, dass die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 39 AufenthG der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugestimmt hat. Die Zustimmung wird ohne eine Vorrangprüfung erteilt, d.h. es wird nicht geprüft, ob für diesen Arbeitsplatz deutsche oder andere Migrant/innen, die ohne Einschränkungen arbeiten dürfen, zur Verfügung stehen.[1] Wenn Sie zwei Jahre lang diese qualifizierte Arbeit ausgeübt haben, können Sie mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG jede Arbeit ausüben.[2]

Wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (noch) zustimmen muss und Sie die **Arbeitsstelle vorzeitig verlieren**, sind Sie verpflichtet, das der Ausländerbehörde mitzuteilen.[3] Da die Ausländerbehörde die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nachträglich verkürzen kann,[4] sollten Sie sich daher umgehend an eine Beratungsstelle oder an einen Rechtsanwalt/anwältin wenden. Die Regelung des § 18a AufenthG enthält drei verschiedene Möglichkeiten. Die Aufenthaltserlaubnis ist vorgesehen für Menschen, die:

1. im Bundesgebiet eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben
2. im Bundesgebiet mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben, oder
3. im Bundesgebiet als Fachkraft seit 3 Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für den eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen waren. Diese drei Regelungen sind wahlweise anzuwenden und enthalten jeweils unterschiedliche Erteilungsvoraussetzungen. Für alle drei Varianten gelten aber noch diese weiteren Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis:
 - ausreichender Wohnraum muss vorhanden sein,
 - ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER, genau wie bei der Niederlassungserlaubnis),[5]
 - die Ausländerbehörde darf nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht worden sein,
 - behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung dürfen nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert worden sein
 - es dürfen keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen bestehen und diese Organisationen auch nicht unterstützt worden sein

- es darf keine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat geben, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.
- Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein.^[6]

Die vormalige Einreise ohne das nötige Visum und ein vormalig gestellter Asylantrag sind keine Erteilungshindernisse. Hiervon kann gemäß § 18a Abs. 3 Satz 1 AufenthG abgesehen werden. Anders ist es, wenn der Asylantrag unanfechtbar als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 3 AsylG abgelehnt wurde und diese Ablehnung erst nach dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden ist. Dann kann, mit einer Ausnahme, diese Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden. Die Ausnahme ist eine Asylentscheidung gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG. Diese Vorschrift lautet: *“Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn er für einen nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird oder nach § 14a als gestellt gilt, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind.”* Damit sind die Asylanträge gemeint, die für Kinder unter 16 Jahren gestellt worden sind, nachdem bereits die Asylanträge der Eltern oder eines Elternteils abgelehnt worden sind. Dazu zählen auch Asylanträge von minderjährigen Kinder, die mit den Asylanträge der Eltern automatisch als gestellt gelten (§ 14a AsylG).

Hier gilt es genau zu prüfen, ob die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 AufenthG eintritt oder nicht. Hilfreiches steht dazu in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Aufenthaltsgesetz (AVwV): *“Die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 entfällt bei denjenigen Geduldeten, bei denen die Offensichtlichkeitsentscheidung des BAMF auf § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG beruht, weil diese Gruppe die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nicht persönlich zu vertreten hat.”* (18a.3 AVwV)

Achtung: Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt: Für Asylverfahren, die bereits vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar abgelehnt wurden, gilt dagegen die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 AufenthG nicht. (BVerwG 1 C 20.08; 1 C 30.08 vom 25.08.2009).

Zu 1.:

Hier geht es um die “Bildungsinländer”. Diejenigen, die eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland absolviert haben, können diese Aufenthaltserlaubnis erhalten. Eine “qualifizierte Berufsausbildung” bedeutet, dass es sich um eine Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer handeln muss.^[7] Eine Aufenthaltserlaubnis kann aber auch erteilt werden, wenn eine entsprechende Qualifikation vorliegt, die Ausbildung aber in verkürzter Zeit erfolgreich absolviert wurde.

Hierzu steht in den AVwV: *“§ 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) ist die Grundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Geduldete, die im Bundesgebiet eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben.”* (18a.1.1.1 AVwV)

Dann wird definiert, wann eine Berufsausbildung als qualifiziert gilt: *“Mit der Bezugnahme auf eine „qualifizierte Berufsausbildung“ wird der Terminologie des Aufenthaltsgesetzes gefolgt, das auch in § 18 Absatz 4 und § 39 Absatz 6 diese Begrifflichkeit verwendet. Konkretisiert wird der Begriff der „qualifizierten Berufsausbildung“ durch § 25 BeschV. Die danach geforderte Dauer der Ausbildung bezieht sich auf die generelle Dauer der Ausbildung und nicht auf die individuelle Ausbildungsdauer des betroffenen Ausländers. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind daher auch in den Fällen erfüllt, in denen die Ausbildung durch vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung im Einzelfall vor Ablauf der Regelausbildungsdauer erfolgreich abgeschlossen worden ist.”* (18a.1.1.1 AVwV)

Merksatz: Ist der geforderte Abschluss in Deutschland erworben worden, reicht das konkrete Arbeitsplatzangebot für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG aus.

Zu 2.:

Hier geht es um Geduldete, die erfolgreich eine ausländische Hochschulausbildung absolviert haben. Dieser muss aber entweder in Deutschland anerkannt worden sein oder einem deutschen Abschluss vergleichbar sein.

Hierzu wird in den AVwV ausgeführt: *“Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist, ist für die Frage, ob es sich um einen (faktisch) anerkannten Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz abzustellen, die im Internet unter www.anabin.de öffentlich zugänglich sind. Als faktisch anerkannt gilt ein Studienabschluss, wenn er dort als einem deutschen Hochschulabschluss „gleichwertig“ oder entsprechend („entspricht“) eingestuft ist. In den mithilfe von anabin nicht zu entscheidenden Fällen bildet die tatbestandlich erforderliche zweijährige angemessene Beschäftigung ein im Regelfall gewichtiges Indiz für die vom Gesetz geforderte Vergleichbarkeit. Des Weiteren muss der Ausländer bei Antragstellung bereits seit zwei Jahren ohne Unterbrechung eine dem Studienabschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben. Angemessen ist die Beschäftigung, wenn sie üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzt und die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden.”* (18a.1.0 AVwV)

Das Problem der nicht formal anerkannten Studienabschlüsse ist dann nicht so schwerwiegend und zu überwinden, wenn eine faktische Anerkennung vorliegt. Hier kommen die Begriffe gleichwertig oder entsprechend zum Tragen. Die AVwV sagen hier, dass wenn man schon seit zwei Jahren in einem solchen Arbeitsverhältnis steht und dies der Qualifikation entspricht, diese formal nicht bestehende Anerkennung kein Hindernis mehr darstellt.

Die zwei Jahre Vorbeschäftigung in einem dieser Qualifikation entsprechenden Beruf ist in jedem Fall Voraussetzung zur Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis.

Merksatz: Wurde der geforderte Abschluss im Herkunftsland/Heimatland erworben, müssen bereits 2 Jahre Erwerbstätigkeit in Deutschland gerade in einer dieser Qualifikation entsprechenden Stelle vorliegen, um die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG zu erhalten.

Zu 3.:

Hier geht es um im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen im Sinne von Variante 1, die erst dann zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen, wenn zusätzlich eine ununterbrochene Beschäftigung in den letzten drei Jahren vorgewiesen werden kann. Diese Beschäftigung muss diese berufliche Qualifikation voraussetzen und zumindest im letzten Jahr dürfen keine Sozialleistungen (mehr) beansprucht worden sein. Lediglich das Wohngeld ist unschädlich. Die AVwV heißt es zu dieser Gruppe: *“§ 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) erfasst die geduldeten Fachkräfte, die ihre berufliche Qualifikation vor der Einreise nach Deutschland im Herkunftsland erworben haben. Bei diesen Fachkräften muss bei Antragstellung eine dreijährige Vorbeschäftigungszeit im Bundesgebiet vorliegen, in der eine Beschäftigung ausgeübt wurde, die eine qualifizierte Berufsausbildung (vgl. 18a.1.1.1) voraussetzt. Wie in § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) [bedeutet im Leitfaden Fallgruppe Nr. 2] ist es nicht erforderlich, dass eine neue Beschäftigung aufgenommen wird; § 18a ist auch anzuwenden, wenn die Beschäftigung, die die Voraussetzungen erfüllt, fortgesetzt wird. Die geforderte Vorbeschäftigungszeit soll grundsätzlich ununterbrochen vorliegen. Kürzere Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses, die im Regelfall eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht übersteigen sollten, sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die erforderliche Beschäftigungsdauer von drei Jahren angerechnet.”* (18a.1.1.3 AVwV).

Zur Lebensunterhaltssicherung wird dann ausgeführt: *“Während der Vorbeschäftigungszeit darf der Ausländer und seine Familienangehörigen nicht auf öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts angewiesen gewesen sein. Der Bezug von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Bemessungszeitraum ist bei dieser Fallgruppe unschädlich.”* (18a.1.1.3 AVwV)

Merksatz: Qualifizierte Fachkräfte, mit Ausbildung im Ausland, müssen 3 Jahre ununterbrochen in Deutschland in einer Stelle, die dieser Qualifikation entspricht, gearbeitet haben. Im letzten Jahr musste der Lebensunterhalt für Familien- und Haushaltsangehörige gesichert sein ohne die vollständigen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Da die Anforderungen an diese Aufenthaltserlaubnis sehr hoch sind und die Ausschlusskriterien denen der Altfallregelung ähneln und damit sehr restriktiv sind, wird nur eine sehr kleine Anzahl Flüchtlinge hiervon profitieren können. Flüchtlinge, die die Stichtagsregelung der gesetzlichen Altfallregelung verpasst haben, können hierin eine Möglichkeit finden, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Probleme in der Praxis ergeben sich für die Fallgruppen 2 und 3 des § 18a AufenthG. Vielen Flüchtlingen dürfte es schwer fallen, ihre im Ausland erworbene Qualifikation in Deutschland anerkennen zu lassen.[\[8\]](#) Oftmals fehlen auch die entsprechenden Belege, die aber durch Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen ersetzt werden können.[\[9\]](#)

Falls Sie über eine qualifizierte Berufsausbildung verfügen, egal, ob sie in Deutschland oder im Ausland erworben wurde, wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt oder an eine Beratungsstelle, um zu prüfen, ob Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten können.

Familiennachzug

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG kann ein Familiennachzug erlaubt werden. Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht nur, wenn die Ehe bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits bestand und die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird oder er/sie seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis hat.[\[10\]](#) Ansonsten trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.[\[11\]](#)

Grundsätzlich müssen Sie in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich selbst und Ihre Familienangehörigen sicherzustellen. Eine Befreiung von der Lebensunterhaltssicherung kann in Ausnahmefällen gemacht werden;[\[12\]](#) bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann die Ausländerbehörde hiervon absehen.[\[13\]](#) In diesem Falle suchen Sie unbedingt um Rat nach. Daneben gibt es seit dem 28. August 2007 beim Ehegattennachzug – also insbesondere wenn Ihr Ehepartner sich noch im Ausland befindet – neue Schwierigkeiten:

- **30 Abs. 1 AufenthG fordert:**
- beide Ehegatten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können.

Sind Sie beide noch keine 18 Jahre alt, kann davon in Härtefällen abgesehen werden,[\[14\]](#) ggf. bei Vorliegen einer Schwangerschaft. Auf einfache Sprachkenntnisse wird aber nur verzichtet, wenn der nachziehende Ehegatte diese Kenntnisse wegen Krankheit oder Behinderung nicht erwerben kann.[\[15\]](#) Derzeit gibt es noch keine gesetzliche Ausnahme für den Fall, dass Ihr Ehegatte in dessen

Herkunftsort keinen Sprachkurs machen kann. Holen Sie sich Rat bei einer Anwältin oder einem Anwalt oder gehen Sie zu einer Beratungsstelle.

Ihre Kinder unter 16 Jahren haben einen Anspruch auf Familiennachzug, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis hat.[\[16\]](#)

Ab 16. Jahren gibt es allerdings weitere Schwierigkeiten: Das Kind muss entweder die deutsche Sprache beherrschen oder es muss als gewährleistet erscheinen, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.[\[17\]](#) Bei diesen Fällen holen Sie sich Rat bei einer Anwältin oder einem Anwalt.

Sonstige Familienangehörige können Sie nur unter sehr erschwerten Bedingungen nachziehen lassen.[\[18\]](#) Hierbei müssen Sie sich unbedingt beraten lassen.

Das Visum muss bei der deutschen Botschaft im Ausland beantragt werden. Die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde in Deutschland muss dann der Erteilung des Visums zustimmen.[\[19\]](#) Diese Ausländerbehörde kann, da die Familienangehörigen auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch haben,[\[20\]](#) einer Visumerteilung zustimmen, bevor die Familienangehörigen den Visumsantrag bei der Botschaft gestellt haben (Vorabzustimmung).[\[21\]](#) Das Nds. Innenministerium hat die Ausländerbehörden im Erlass vom 20.08.2015[\[22\]](#) gebeten, von dieser Möglichkeit in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Dies gelte auch für Visaverfahren bei den überlasteten Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarländern Syriens.

Ganz anders ist dagegen die Situation, wenn Ihr Ehepartner oder Ihre Kinder bereits in Deutschland sind. Werden die jeweiligen oben geschilderten Bedingungen erfüllt, wird eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt. Falls aber z.B. die Sprachkenntnisse bei Ihrem Ehegatten fehlen, gibt es verschiedenen Möglichkeiten. Die Ausländerbehörde belässt es bei der Duldung, die vermutlich vorliegt oder die Behörde kann eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilen. Auch hier gilt: Holen Sie sich Rat und Unterstützung bei einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder in einer Beratungsstelle.

Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen

Im Regelfall haben Ihr/e Ehepartner/in und Ihre Kinder dieselbe Aufenthaltserlaubnis und damit die gleichen Rechte wie Sie. Einen anderen Aufenthaltstitel, möglicherweise auch nur eine Duldung, können Angehörige haben, die nicht als Familienangehörige im engeren Sinne gelten: Volljährige Kinder, vom anderen Elternteil getrennt lebende Mütter oder Väter, Großeltern und andere Verwandte. Ihre Rechte sind dann im Einzelfall zu klären.

Aufenthaltssicherung

Wenn Sie **fünf Jahren** lang eine Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.[\[23\]](#)

Hierzu müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:[\[24\]](#)

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)[\[25\]](#)
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem

Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.

- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines “Integrationskurses”),
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und ausreichender Wohnraum, was beides aber schon für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG vorliegen musste.^[26]
- Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.^[27] Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

[1] §§ 18a Abs. 2 S. 1; § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

[2] § 18a Abs. 2 S. 3 AufenthG.

[3] § 82 Abs. 6 AufenthG.

[4] § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

[5] § 2 Abs. 11 AufenthG.

[6] § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG; AVwV 18a.3.

[7] § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV.

[8] Das Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse ist im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und in den verschiedenen Landesgesetzen geregelt. Zugang zu dem Verfahren haben alle Flüchtlinge unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Beratung bietet das Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“: http://www.netzwerk-iq.de/erkennung_abschluesse.html.

[9] § 14 BQFG.

[10] Zu den Einzelheiten vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 3e, d AufenthG.

[11] § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

[12] § 5 Abs. 1 AufenthG.

[13] § 30 Abs. 3 AufenthG.

[14] § 30 Abs. 2 AufenthG.

[15] § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG.

[16] § 32 Abs. 1 AufenthG.

[17] § 32 Abs. 2 AufenthG.

[18] § 36 Abs. 2 AufenthG

[19] § 31 Abs. 1 AufenthV.

[20] §§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3e; 32 Abs. 1 AufenthG.

[21] § 31 Abs. 3 AufenthV.

[22] Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, – Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -61.11 – 12230/ 1-9 (§ 31), siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsen-ministeriums/>.

[23] § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG.

[24] § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 – 9 AufenthG.

[25] § 2 Abs. 3 AufenthG.

[26] § 18a Abs. 1 Nr. 3, 2 AufenthG.

[27] § 9 Abs. 3 AufenthG.

8.2 Wohnen, Umziehen und Reisen

Wohnen

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten Sie nur, wenn Sie ausreichenden Wohnraum haben.[1]

Wohnsitzauflage

Theoretisch ist es zwar möglich, dass Ihre Aufenthaltserlaubnis mit einer Wohnsitzauflage versehen ist,[2] wie *„Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt.“* oder *„Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt“*. So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen.

Das wesentliche Ziel von Wohnsitzauflagen ist es, eine überdurchschnittlich finanzielle Belastung einzelner

Länder und Gemeinden zu vermeiden.[3] Da Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG nur erhalten, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern,[4] spielt das in Ihrem Fall keine Rolle und ist daher davon auszugehen, dass keine Wohnsitzauflage vermerkt wird.

Reisen und Umziehen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen.

Sie können nur in und durch die Europäische Union reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein. In der EU dürfen Sie sich dann für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

Ein Umzug ist schwierig: Grundsätzlich müssen Sie in Deutschland leben, weil nur hier ihre Aufenthaltserlaubnis gilt. Im Einzelfall kann aber ein anderer Staat aus besonderen Gründen (zum Beispiel Heirat mit einem Staatsangehörigen dieses Staates) einen Umzug zulassen.

Entscheidend sind also immer die jeweiligen Einreisebestimmungen des Landes, in welches Sie reisen oder umziehen wollen.

- Wenn Sie reisen oder umziehen wollen, erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der Botschaft des betreffenden Landes über die genauen Bedingungen (Visumpflicht, Einwanderungsmöglichkeiten und anderes) und wenden Sie sich bei besonderen Problemen (zum Beispiel Familienzusammenführung) an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Botschafts- und Konsulatsadressen in Deutschland sowie weitere Informationen zu den Staaten erhalten Sie im Internet beim Auswärtigen Amt: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/LaenderReiseinformationen_node.html

[1] § 18a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

[2] § 12 Abs. 2 AufenthG.

[3] AVwV 12.2.5.2.1.

[4] § 5 Abs. 1 Nr. 1, AVwV 18a.3.

8.3 Arbeit und Ausbildung

Arbeit

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG ist mit der Erteilung der Arbeitserlaubnis verbunden (vgl. Kap. 8.1). Eine Voraussetzung für die Erteilung ist, dass die Agentur für Arbeit gemäß § 39 AufenthG der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugestimmt hat. Die Zustimmung wird ohne eine Vorrangprüfung erteilt, d.h. es wird nicht geprüft, ob für diesen Arbeitsplatz deutsche oder andere Migrant/innen, die ohne Einschränkungen arbeiten dürfen, zur Verfügung stehen.^[1]

Wenn Sie zusätzlich noch eine weitere Arbeit annehmen möchten, müssen Sie sich ein Stellenangebot suchen und hierfür dann erst den Antrag auf Arbeitserlaubnis dafür stellen. Die Erlaubnis wird aber nur dann erteilt, wenn für diesen Arbeitsplatz kein/e bevorrechtigte/r Arbeitnehmer/in (das sind zum Beispiel Deutsche, EU-Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge) zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und Sie nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden (Arbeitsbedingungsprüfung). Sie dürfen auch nicht als Leiharbeiter/in arbeiten. Dies sind die Schritte zur nachrangigen Arbeitserlaubnis:

- Besorgen Sie sich bei der Ausländerbehörde die Formulare “Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung, die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf” sowie “Stellenbeschreibung”.
- Suchen Sie sich eine Arbeitsstelle.
- Der/die Arbeitgeber/in muss die “Stellenbeschreibung” ausfüllen und unterschreiben. Er sollte sich damit einverstanden erklären, dass sein Stellenangebot von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht wird. Berücksichtigen Sie bei dem Termin für den Arbeitsbeginn, dass das Antragsverfahren einige Wochen dauert.
- Machen Sie sich Kopien für Ihre Unterlagen (sie können später mal wichtig sein, um Ihr Bemühen um Arbeit nachzuweisen) und geben Sie die Formulare bei der Ausländerbehörde ab. Nehmen Sie dazu auch Ihren Ausweis mit. Für die gesamte Prüfung hat Bundesagentur für Arbeit zwei Wochen Zeit.^[4] Wenn sie in dieser Frist nicht der Ausländerbehörde mittelt, dass die Zustimmung verweigert wird oder dass noch Unterlagen fehlen, gilt die Zustimmung als erteilt. Wenn die Ausländerbehörde die Antwort der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat oder wenn die zwei Wochen vorbei sind, erteilt sie die Arbeitserlaubnis. Hat die Bundesagentur für Arbeit nicht zugestimmt, muss die Ausländerbehörde die Erteilung der Arbeitserlaubnis schriftlich ablehnen und diese Ablehnung begründen.
- Die Ausländerbehörde schickt den Antrag im Regelfall zur Bundesagentur für Arbeit. Innerhalb der BA ist hierfür seit 01.05.2015 nicht mehr die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) sondern der Operative Service zuständig, der bundesweit an vier Standorten angesiedelt ist.^[2] Der Operative Service prüft, ob ein Versagungsgrund, vor allem Leiharbeit, vorliegt^[3] und leitet den Antrag an den Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur vor Ort weiter. Dieser untersucht, ob es für Ihre Stellenbeschreibung bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen gibt (Vorrangprüfung) und prüft die dort genannten Arbeitsbedingungen.
- Sie können sich in diesem Fall an eine Beratungsstelle wenden, um zu erfahren, welche Erfolgsaussichten eine Klage gegen die Ablehnung der Arbeitserlaubnis hat. Berücksichtigen Sie dabei die in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Schreibens genannte Rechtsmittelfrist. Wenden Sie sich auch an eine Beratungsstelle, wenn die Ausländerbehörde sich weigert, Ihnen eine schriftliche Ablehnung zu geben, in der die Gründe für die Ablehnung stehen.

Haben Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG seit zwei Jahren, dürfen Sie damit jede

Beschäftigung ausüben.[5]

Rechte als Arbeitnehmer

- Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehören die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.
- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Selbstständigkeit

Wenn Sie neben Ihrer Arbeitsstelle, für die Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten haben, selbstständig erwerbstätig sein wollen, müssen Sie hierzu die Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Ausländerbehörde **kann** die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlauben, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, z.B. eine Gewerbeerlaubnis, erteilt wurden oder die Erteilung zugesagt ist.[6]

[1] §§ 18 Abs.2 S. 1; § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1.

[2] Bundesagentur für Arbeit, Schreiben vom 09.04.2015, Az. AV32 – 5758.3, Anlage 2.

[3] § 40 AufenthG.

[4] § 36 Abs. 2 BeschV.

[5] § 18a Abs. 2 S. 3 AufenthG.

[6] § 21 Abs. 6 AufenthG.

8.4 Soziale Sicherung

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch auf ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der “Grundsicherung für Arbeitssuchende” nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte “Arbeitslosengeld II” (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

Wenn Sie allerdings Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten, **sichern Sie Ihren Lebensunterhalt nicht mehr eigenständig**.[1] Da dies aber eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG ist, ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Aufenthaltserlaubnis **nicht verlängert** wird.[2] Zudem kann die Ausländerbehörde die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis **nachträglich verkürzen**.[3]

- Wenn Sie die Arbeitsstelle verlieren und noch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, sollten Sie sich daher umgehend an eine Beratungsstelle oder an einen Rechtsanwalt/anwältin wenden. Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie
- **Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)**
- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig

- beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind. [4]

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[5] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu 15 Monaten, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monaten und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monaten lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[6] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.
-

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch “Hartz IV” genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.[7] Es kommt auch nicht darauf an, ob Sie einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben oder ohne Einschränkungen arbeiten dürfen.

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.[8] Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750 Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen[9], dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2015 gewährt:[10]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro
-

Einen Mehrbedarfzuschuss[11] gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (143,64 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfzuschlag von 48,88 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfzuschlag für alle Kinder 239,40 Euro. Werdende Mütter erhalten 67,83 Euro Mehrbedarfzuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 61,20 Euro, falls sie mit Partner leben.[12] Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfzuschlag beanspruchen.[13] Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf “einmalige Beihilfen” stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausrüstung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.[14]

Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als “einmalige Beihilfe” übernehmen.[\[15\]](#)

Zu den Kosten für die Unterkunft[\[16\]](#) gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.[\[17\]](#) Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn die JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

•

Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte “Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung”. Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,[\[18\]](#) erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.

Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.[\[19\]](#) Sie umfassen 2015:[\[20\]](#)

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

•

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die “angemessene” Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim

Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 12. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen oder bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).^[21]

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausrüstung des neuen Babys oder die Erstausrüstung für die Wohnung.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

^[1] § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufemthG, AVwV 2.3.1.2.

^[2] §§ 8 Abs. 1; 5 Abs. 1 S. 1 AufenthG.

^[3] § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

^[4] §§ 137 f; 142 f SGB III.

^[5] § 149 SGB III.

^[6] § 157 Abs. 2 SGB III.

^[7] § 7 Abs. 1 SGB II.

^[8] § 12 SGB II.

^[9] § 7 Abs. 3a SGB II.

^[10] BMAS

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc162312bodyText2>

^[11] § 21 Abs. 3 SGB II.

^[12] § 21 Abs. 2 SGB II.

^[13] § 21 Abs. 4, 5 SGB II.

^[14] § 24 Abs. 1, 3 SGB II.

^[15] § 22 Abs. 8 SGB II.

^[16] § 22 SGB II.

^[17] Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II <http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>.

^[18] Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).

[19] Vgl. §§ 27 ff SGB XII.

[20] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII;
http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html

[21] § 30 SGB XII.

8.5 Medizinische Versorgung

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie vom JobCenter Arbeitslosengeld II oder vom Sozialamt Sozialleistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts bekommen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. [1] Sie erhalten eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder) [2] und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an. [3] Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro). [4]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das $20.000 - 4.851 - 2 \times 7.008 = 1.133$ Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12×399 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

[1] §§ 5 Abs. 1 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.

[2] § 33 Abs. 2 SGB V.

[3] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).

[4] § 62 SGB V.

8.6 Familienleistungen

Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 188 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 194 Euro für das dritte Kind und 219 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.[1]

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten Kindergeld, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.[2]

- Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, sollten Sie so schnell wie möglich einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) stellen.

Kinderzuschlag

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind, was bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG der Fall ist. Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten.[3] Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren[4] gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 144 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 192 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.[5] Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.[6] Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

Elterngeld

Elterngeld können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten.[7]

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.[8] Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro[9], das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bekommen, angerechnet wird.[10]

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen. [11] Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.[12]

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.^[13] Seit 01.01.2015 gibt es das Elterngeld plus: Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt einem Monat Elterngeld zwei Monate Elterngeld plus beziehen. Die Höhe liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, den Eltern ohne Teilzeiteinkommen bekommen würden.^[14] Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674.

[1] §§ 62 ff; 31 ff EStG.

[2] § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

[3] § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

[4] § 3 UVG.

[5] § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.

[6] § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.

[7] § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

[8] § 2 Abs. 1 BEEG.

[9] § 2 Abs. 4 BEEG.

[10] § 11 SGB II; § 2 SGB XII.

[11] § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.

[12] § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.

[13] § 4 BEEG.

[14] § 4 Abs. 3 BEEG.

8.7 Deutschkurs, Studium

Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten „Integrationskurs“ für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive, der mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen. Dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erhalten.^[1]

Da Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG nur erhalten, wenn Sie ein Deutschsprachniveau der Stufe B1 haben,^[2] werden Sie keinen Integrationskurs benötigen.

Der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt „Studium“.

Sie haben auch die Möglichkeit, einen **berufsbezogenen Sprachkurs**^[3] im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits ein **Mindestsprachniveau von A1** haben, was bei einem Deutschtest (Kompetenzfeststellung) geprüft wird.^[4] Die berufsbezogenen Sprachkurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen

Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Die Kurse können Sie auch als Arbeitnehmer/in besuchen, wenn Ihr Arbeitgeber oder Sie die Sprachkurskosten bezahlen.^[5] Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie an der oben genannten Kompetenzfeststellung teilnehmen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es an vielen Orten keine Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie Sozialleistungen vom JobCenter (Arbeitslosengeld II) oder Arbeitslosengeld I erhalten (vgl. Kapitel 11.4), arbeitsuchend gemeldet sein oder sich zuerst an eines der über die „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ geförderten Netzwerke wenden. Die sind insbesondere die Projekte FairBleib Südniedersachsen-Harz und Netzwerk Integration 3.^[6] Nähere Infos sind zu finden unter: www.bildungsgenossenschaft.de; <http://esf-netwin.de>.

Vom Land Niedersachsen werden Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen gefördert, die mindestens 200 Unterrichtsstunden, in Erstaufnahmeeinrichtung mindestens 60 Stunden umfassen sollen. Die Maßnahmen stehen allen Flüchtlingen ohne Zugangsvoraussetzungen offen. Sie sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Sprachniveau. ^[7]

In vielen Städten gibt es mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche kostenfreie Deutschkurse, die von den Städten, Bildungsträgern oder Vereinen, Unterstützergruppen Kirchengemeinden etc. angeboten werden. Informationen hierzu haben die Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge vor Ort oder die Nds. IvAF-Netzwerke, ^[8] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (<http://esf-netwin.de>), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Außerdem gibt es kostenpflichtige Deutschkurse von Bildungsträgern; bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren. Ggf. kann ein Studium auch berufsbegleitend erfolgen.

Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V.“ Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detaillierte und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor. Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin“ abfragen unter:

http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluss-mit-hochschulzugang.html#land_gewählt
Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der „Feststellungsprüfung zur Studieneignung“ die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs („Studienkolleg“) absolvieren. Das Studienkolleg können Sie besuchen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland einen bestimmten Schulabschluss erworben haben (über Einzelheiten informiert auch hier u.a. die Datenbank anabin) und den Aufnahmetest bestehen. Wenn Sie diesen überdurchschnittlich bestehen, haben Sie die Option, den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang ohne eine weitere Feststellungsprüfung

zu bekommen, Informationen hierzu siehe http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36645&article_id=134613&_psmand=19

Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die “Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)” ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber “TestDaF” und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

U. a. über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren Ansprechpartner/innen an den Hochschulen siehe <http://tinyurl.com/ngaadpt>

Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie auch beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter <http://www.studienwahl.de>.

Eine zu klärende Frage ist die **Finanzierung** eines Studiums. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen. Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr. Wenn Sie als mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG berufsbegleitend studieren, können Sie das Studium durch Ihre Einkommen finanzieren und sind im Regelfall über das Arbeitsverhältnis krankenversichert.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie eine Finanzierungsquellen wie die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) oder ein Stipendium bzw. eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst unterhalten können. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG haben in der Regel keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**). Nur wenn Sie selbst vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig waren oder ein Elternteil hier während der letzten sechs Jahre drei Jahre gearbeitet hat, haben Sie Anspruch auf BAföG-Leistungen (§ 8 Abs. 3 BAföG). Nach den Verwaltungsvorschriften zum BAföG^[9] ist es hierfür erforderlich, dass der Verdienst zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausgereicht hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet. Auch wenn einer Ihrer Elternteile mindestens sechs Monate hier gearbeitet hat und aus einem wichtigen Grund nicht weiter arbeiten konnte (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht und bei einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit), können Sie BAföG-Förderung erhalten.

Möglicherweise können auch leistungsfähige Verwandte die Kosten des Studiums aufbringen.

Schließlich sollten Sie prüfen, ob **Stiftungen** für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Viele Stiftungen fördern Studierende mit besonders guten Leistungen, aber auch gesellschaftliches Engagement und materielle Bedürftigkeit können Kriterien für die Stipendienvergabe sein. Im Internet finden Sie unter <http://www.bildungsserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html> eine Übersicht und weiterführende Links.

[1] § 17 IntV.

[2] §§ 18a Abs. 1 Nr. 2; 2 Abs. 11 AufenthG

[3] Seit 24.10.2015 ist berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BMAF auch im AufenthG geregelt (§ 45); Einzelheiten sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Asylsuchende, bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, sind hiervon ausgeschlossen. Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet wird vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

[4] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.

[5] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.

[6] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

[7] Nds. Landtag, Drucksache 17/4746, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung.

[8] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

[9] Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, 8.3.5; 8.3.9.